

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Aurachtal

am 09.10.2019 im Sitzungssaal der VG-Aurachtal

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Klaus Schumann

Schriftführer: Frau Nicole Urbanski

1. Bürgermeister Schumann erklärt die Sitzung um 19:33 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass zur Sitzung gem. Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) frist- und formgerecht geladen wurde.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates sind 14 anwesend:

Gemeinderäte:

Jörg Becker
Manfred Engelhardt
Dr. Thomas Fuchs
Peter Hußnätter
Frank Jordan (ab TOP 3, 19:45 Uhr)
2. BGM Peter Jordan
Joachim Kreß
3. BGM Konrad Kreß
Lisa Scherzer
Richard Schnappauf
Armin Stadie (ab TOP 3, 19:41 Uhr)
Doris Stein-Echtner
Siegfried Wagner

Es fehlen entschuldigt: Thomas Schuh (beruflich verhindert)

Unentschuldigt: ./.

Gäste: Fr. Freitag & Hr. Lodde; Babler + Lodde Architekten (TOP 3)
Fr. Beyrich; Planungsbüro TB Markert (TOP 4 und TOP 5)

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

BESCHLÜSSE und ABSTIMMUNGSERGEBNISSE

Öffentliche Sitzung:

TOP 1

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.09.2019

Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gem. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen (GRM Hußnätter, GRM J. Kreß und GRM Engelhardt enthalten sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung).

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Errichtung von zwei zusätzlichen Brennstellen der Straßenbeleuchtung für die Stichstraße des Baugebiets „Ackerlänge V“ an die Firma *Bayernwerk Netz GmbH* aus 96052 Bamberg zu einer Bruttoangebotssumme von **7.794,39 €** zu vergeben.

Weiterhin wurde die Errichtung von drei Brennstellen entlang der Ansbacher Straße – Stichstraße (zukünftiger Peter-Weber-Weg) an die Firma *Bayernwerk Netz GmbH* aus 96052 Bamberg zu einem Bruttoangebotspreis von **10.450,78 €** vergeben, wobei die notwendigen Erdarbeiten von der Firma *Zollhöfer Bau GmbH* aus 91074 Herzogenaurach übernommen werden.

Außerdem hat der Gemeinderat beschlossen, 64 Brennstellen der gemeindlichen Straßenbeleuchtung in Falkendorf durch die Firma *Bayernwerk Netz GmbH* aus 96052 Bamberg auf LED-Technik zu einem Bruttoangebotspreis von **16.920,05 €** umrüsten zu lassen.

Des Weiteren wurde der Ersatzbau von sieben Brennstellen in der Bergstraße in Falkendorf beschlossen. Die Firma *Bayernwerk Netz GmbH* aus 96052 Bamberg wird die Masten für eine Bruttoangebotssumme von **16.773,29 €** ersetzen.

Weiterhin wurden die Bodenbelegarbeiten im Kindergarten Sonnenschein an die Firma *KUWE Raumdesign* aus 91074 Herzogenaurach zu einem Bruttoangebotspreis von **11.747,98 €** vergeben.

Der Gemeinderat hat an die Firma *Erdwärme + Brunnentechnik Brunn GmbH* aus 91488 Emskirchen mit der Brunnenbohrung auf dem Gelände des KiTa-Neubaus Falkendorf zu einer Bruttoangebotssumme von **6.216,56 €** beauftragt.

Die Verkaufspreise der Grundstücke im Baugebiet „Ackerlänge V“ wurde auf 250,00 € pro m² festgelegt.

TOP 3

Neubau eines Kindergartens + Kinderkrippe in Falkendorf

TOP 3.1

Vorstellung und Freigabe Entwurfsplanung mit Farb- und Materialkonzept

Der Vorsitzende begrüßt Frau Freitag und Herrn Lodde vom Büro Babler + Lodde Architekten. Anhand von bestückten Pinnwänden und eines Modellbaus präsentieren sie die Entwurfsplanung samt Farb- und Materialkonzept. Die einzelnen Änderungswünsche aus der Vorentwurfsphase wurden in die Entwurfsplanung übernommen. Nachdem der Vorentwurf die Grundkonzeption zum Gegenstand hatte, klärt die Entwurfsplanung weitgehend alle Details für die Gestaltung und Funktion des Gebäudes. Durch die detaillierten Pläne, die zahlreichen Referenzbilder zu den einzelnen Räumen wie bspw. Gruppenräume, Schlafräume, den Eingangsbereich und den Spielfluren/Sitznischen sowie des Modellbaus, wird dem Gremium und den Zuschauern der Neubau einer Kindertagesstätte mit 78 Plätzen in Holzbauweise näher gebracht.

Herr Lodde betont, dass vorrangig eine komplette Innenauskleidung mit Holz verfolgt werden soll, je nach Ausschreibungsergebnisse ggf. mit Teilen von Gipskartonplatten gearbeitet werden müsste. Die Decke soll mit gelochten Holzkustikplatten versehen werden. Für den Boden (außer im Eingangsbereich und in den Sanitärräumen) ist grauer Linoleum oder als alternative Kautschuk vorgesehen. Zum Farbkonzept fügt er hinzu, dass die Wahl auf eine kühle blau-graue Farbfamilie gefallen ist. Bunte und auffällige Farben würden die Kinder durch Basteleien, Themenwochen etc. in das Gebäude bringen.

Abschließend beantwortet Herr Lodde Fragen aus dem Gremium.

Beschluss:

Die vorgestellte Entwurfsplanung zum Neubau eines Kindergartens + Kinderkrippe in Falkendorf wird als Grundlage für die weiteren Planungsleistungen (Genehmigungsplanung LPH 4) durch das Architekturbüro Babler + Lodde Architekten beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 3.2

Vorstellung und Freigabe der Kostenberechnung

Mittels Beamerprojektion präsentiert Herr Lodde die Kostenberechnung nach Gewerken. Einsteigend mit der ersten Gliederungsebene wird dann jede einzelne Kostengruppe systematisch erläutert.

Die Kostenberechnung für die Kostengruppen 100-700 (außer 600) schließt mit Bruttogesamtkosten i. H. v. 4.250.000,00 Euro ab.

Herr Lodde merkt an, dass in der Kostengruppe 200 die Erschließung der Wasser- und Stromversorgung noch nicht berücksichtigt ist und man mit Kostentoleranzen von bis zu 15 % zu rechnen müsste. Anschließend erklärt der Architekt die einzelnen Gewerke in der zweiten Gliederungsebene.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgestellte Kostenberechnung billigend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 3.3

Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau Kindergarten + Kinderkrippe in Falkendorf auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 215, Gemarkung Falkendorf

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Kindergartens mit Kinderkrippe in Falkendorf auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 215, Gemarkung Falkendorf wird unter der Befreiung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu den Baugrenzen erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 4

Bebauungsplan Neundorf West

Der Gemeinderat Aurachtal hat in seiner Sitzung am 17.07.2019 beschlossen den Bebauungsplan „Neundorf West“ aufzustellen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 05.08.2019 bis einschließlich 13.09.2019 durchgeführt.

Diese Äußerungen müssen nun abgewogen werden. Der Vorsitzende begrüßt Frau Beyrich vom Planungsbüro TB Markert. Sie trägt im Folgenden die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Hinweisen und Anregungen vor und erläutert die jeweiligen Stellungnahmen des Planungsbüros hierzu.

TOP 4.1

Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen

TOP 4.1.1

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeinderat nimmt das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit zur Kenntnis.

TOP 4.1.2

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gingen keine Einwendungen und Hinweise ein:

- Gemeinde Weisendorf
- Markt Emskirchen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg
- Deutsche Post AG

- Staatliches Bauamt
- Pledoc
- Herzo Werke GmbH
- Polizei Herzogenaurach

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von den vorgenannten Nachbargemeinden, Behörden und Trägern öffentlicher Belange keine Einwendungen und Hinweise eingegangen sind, bzw. Hinweise, die keiner Abwägung bedürfen.

TOP 4.1.3

Stadt Herzogenaurach, Schreiben vom 13.09.2019

Die Planung zum Bebauungsplan „Neundorf West“ wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Aurachtal liegt eine Vereinbarung zur Übernahme der Abwässer vor.

Die bestehenden und vertraglich festgelegten Einleitmengen für die Überleitung von Abwasser in das Netz der Stadtentwässerung Herzogenaurach sind weiterhin einzuhalten

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Erschließungsplanung berücksichtigt.

TOP 4.1.4

Kreisbrandrat Matthias Rocca, Schreiben vom 09.08.2019

Es werden in seinen Hinweisen grundsätzliche Belange des abwehrenden Brandschutzes angesprochen.

Die öffentliche Verkehrsfläche ist so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (10 t Achslast) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ aus der Liste der als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln verwiesen.

Es muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind.

Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge ein Wendepfad analog den Forderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.

Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.

Die grundsätzliche Anfahrbarkeit der Grundstücke durch die Feuerwehr ist gegeben. Eine Wendemöglichkeit besteht aufgrund der Größe des Wendehammers nicht. Die nächste Wendemöglichkeit besteht am nördlichen Anschluss des Plangebietes an die bestehende Straße in ca. 40 m Entfernung zum Wendehammer.

TOP 4.1.5

Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur, Schreiben vom 07.08.2019

Neben allgemeinen Hinweisen wird angeregt fachliche Festsetzungen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Bzgl. Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Durch Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass in neu anzulegenden Verkehrsflächen ausreichende Leitungstrassen vorzusehen sind und Berücksichtigung in der Erschließungsplanung.

TOP 4.1.6

Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 26.08.2019

Es werden keine Einwände erhoben, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen des Bayernwerks betrieben werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan steht auf Seite 16 unter Punkt A.6.10.3 Gasversorgung, geschrieben dass ein Anschluss an die örtliche Gasversorgung möglich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Bayernwerk Netz GmbH keine Gasleitungen im Gebiet der Gemeinde Aurachtal liegen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Hinweis auf die mögliche Anbindung an die Gasversorgung wird aus der Begründung herausgenommen.

TOP 4.1.7

Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Herzogenaurach, Schreiben vom 27.08.2019

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Emissionen, vor allem Staub, Lärm und Geruch, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, sind von den zukünftigen Grundstückseigentümern zu dulden.

Es ist sicherzustellen, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und für die Flurwege.

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke müssen weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar bleiben. Überhang in Form von Sträuchern, Ästen etc. ist dauerhaft zu vermeiden, für einen entsprechenden regelmäßigen Rückschnitt ist zu sorgen. Weiterhin wird hinsichtlich einer Randbegrünung auf die Bestimmungen gern. § 47 f Bayerisches AGBGB hingewiesen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Durch die Planungen entstehen keine Änderungen an den Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis, dass Emissionen, die durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, von den Grundstückseigentümern unentgeltlich zu dulden sind.

In den Bebauungsplan werden folgenden Hinweise aufgenommen:

Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke müssen weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar bleiben. Überhang in Form von Sträuchern, Ästen etc. ist dauerhaft zu vermeiden. Für einen entsprechenden regelmäßigen Rückschnitt ist zu sorgen.

Auf die Bestimmungen gem. § 47 f Bayerisches AGBGB wird verwiesen

TOP 4.1.8

Bund Naturschutz e.V., Ortsgruppe Herzogenaurach, Schreiben vom 12.09.2019

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine größeren Einwände.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vielzahl der "geringfügigen Auswirkungen" auf die Umwelt zu den derzeit diskutierten landesweiten Problemen (Umfang der Versiegelung, Verminderung der Artenbestände, Klimaerwärmung usw.) führen.

Die Ausführungen zur Versickerungsfähigkeit der Stellplätze und Zufahrten, zur Behandlung von Niederschlagswasser durch Versickerung und zur Eingrünung des Baugebietes sowie zu den Vorgaben zur Begrünung der Grundstücke wird positiv gesehen.

Wegen der starken Hanglage des Geländes sollten u. E. Vorsorge getroffen werden, bei Starkregen größere Wassermengen durch ein Grabensystem abzuleiten.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die ausgewiesenen Biotope zu erhalten und die alten Eichenbestände gegen Beschädigung zu schützen.

In Ziff. A.7.1 fehlt eine Flächenangabe.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

In den Bebauungsplan werden Hinweise aufgenommen, dass die ausgewiesenen Biotope zu erhalten sind und die alten Eichenbestände vor Beschädigung zu schützen sind.

Die Hinweise zur Niederschlagsentwässerung werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Die fehlende Flächenangabe wird ergänzt.

Beschluss:

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Stadt Herzogenaurach, des Kreisbrandrates, der Telekom AG, der Bayernwerk AG, des Bayerischen Bauernverbandes und des Bund Naturschutzes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 4.1.9**Landratsamt Erlangen-Höchstädt, SG 41 Bauamt, Schreiben vom 10.09.2019****TOP 4.1.9.1 Formelle Anforderungen/Städtebau****TOP 4.1.9.1.1**

In den Festsetzungen durch Planzeichen wurde unter Ziffer 2 eine maximale Wandhöhe von 12,4 m festgesetzt. In der Nutzungsschablone ist die Wandhöhe mit maximal 4,5 m angegeben. Um entsprechende Prüfung und Überarbeitung wird gebeten.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Festsetzung durch Planzeichen wird angepasst

TOP 4.1.9.1.2

Unter Ziffer 9. fehlt für die öffentliche Grünfläche die Festsetzung der Zweckbestimmung.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Eine Fläche, für die im Bebauungsplan lediglich die Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ getroffen wird, darf zwar begrünt aber nicht in spezifischer Weise genutzt werden. Da die Grünfläche nicht in spezifischer Weise genutzt werden soll, ist die Festsetzung einer Zweckbestimmung für die Grünfläche nicht zwingend erforderlich.

TOP 4.1.9.1.3

Entsprechend des Urteils des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Beschluss vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 sind alle gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen. Die textliche Festsetzung unter Ziffer 1.2 ist daher zu ergänzen.

Der Anregung wird gefolgt.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden als unzulässig festgesetzt.

TOP 4.1.9.1.4

Die in der Begründung angegebenen Gesetze und Verordnungen entsprechen teilweise nicht mehr dem aktuellen Rechtsstand. Um Prüfung und Aktualisierung wird daher gebeten.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die in der Begründung angegebenen Gesetze und Grundlagen werden an den aktuellen Rechtsstand angepasst.

TOP 4.1.9.1.5

In der Begründung wurde das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 zitiert. Da der LEP inzwischen fortgeschrieben wurde, ist der angegebene Rechtsstand des LEP (Stand: 01.03.2018) zu aktualisieren

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Rechtsstand des angegebenen LEP wird in der Begründung aktualisiert.

TOP 4.1.9.1.6

Grundlage für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ist ein qualifizierter Bedarfsnachweis. Zudem ist gem. § 1a Abs. 2 BauGB bei der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen die Notwendigkeit der Umwandlung zu begründen, insbesondere sind Ermittlungen zu Innenentwicklungspotentialen durchzuführen. Hierzu zählen auch die Ermittlung von Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie aktuelle Bevölkerungszahlen und die Bevölkerungsentwicklung. Die Angabe, dass aus verschiedenen Gründen freie und brachliegende Grundstücke kaum aktiviert werden können (s. Punkt A.5.3) ist nicht ausreichend. Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Eine genaue Analyse des Wohnraumbedarfs wurde im Vorfeld bereits durchgeführt und das Innenentwicklungspotential abgefragt. Die Begründung wird entsprechend mit den Ergebnissen ergänzt. Der Bebauungsplan verfügt über eine Fläche von ca. 2.000 m² an Wohnbaulandflächen und steht damit den Zielen einer geordneten Siedlungsentwicklung und dem sparsamen Umgang mit Boden nicht entgegen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

TOP 4.1.9.1.7

Im letzten Satz wurde versehentlich angegeben, dass der Bebauungsplan den Zielen einer geordneten Siedlungsentwicklung entgegensteht. Dies ist zu überarbeiten

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Der Satz wird korrigiert.

TOP 4.1.9.1.8

In der Begründung wurde in der Fußzeile angegeben, dass es sich um eine Begründung mit Umweltbericht handelt. Da kein Umweltbericht erforderlich ist, wird um Berichtigung gebeten.

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die Fußzeile wird korrigiert.

TOP 4.1.9.2**Umweltrecht****TOP 4.1.9.2.1**

Bei der Darstellung der Abwasserbeseitigung A.6.11.5 fehlen Angaben über den Kanal (Misch- oder Trennkanalisation). Neue Baugebiete sind i. d. R. mit Trennkanalisation zu erschließen.

Die Vorgaben zur Versickerung sind etwas fragwürdig, da sich laut den Planunterlagen die Gemeinde keine Erkenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens gemacht hat.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen der parallel zum Bauleitplanverfahren laufenden Erschließungsplanung berechnet und geplant. In die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechende Aussagen aufgenommen.

TOP 4.1.9.2.2

Im Bereich des Eckenberger Weges befindet sich eine alte Mülldeponie. Vermutlich tangiert diese das Baugebiet nicht. Durch die Änderung der Flurnummern (Flurbereinigung) ist die exakte Lage hier aber nicht bekannt. Die Gemeinde wird gebeten, anhand der beigefügten Müllplatzanzeige den Müllplatz genau zu lokalisieren und dem LRA einen Lageplan dazu zukommen zu lassen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Mülldeponie tangiert das Plangebiet nicht. Diese befindet sich ca. 30 m nördlich des Plangebietes. Die genaue Lage wird festgestellt und von der Verwaltung an das Landratsamt weitergegeben.

TOP 4.1.9.3**Immissionsschutz****TOP 4.1.9.3.1**

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, in nächster Nähe zu einem dörflich geprägten Umfeld, birgt aus immissionsschutzfachlicher Sicht Konfliktpotential. Der hohe Schutzstatus eines allgemeinen Wohngebietes kann in Bezug auf Lärm- und Geruchsmissionen zu Konflikten führen. Zudem wird die Neuansiedelung bzw. die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben erschwert, im ungünstigsten Fall verhindert. Diese Problematik wird in der Begründung zum Bebauungsplan „Neundorf West“ nicht aufgegriffen.

Es ist eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft, und Forsten einzuholen, ob im Dorfgebiet noch immissionsseitig relevante Tierhaltungsbetriebe existieren. Dabei muss berücksichtigt werden, dass durchaus noch baurechtlich genehmigte, aber nicht mehr aktuell betriebene Tierhaltungen vorhanden sein können.

Dem Hinweis wird gefolgt

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AfELF) wurde am Verfahren beteiligt und sieht keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem AfELF befinden sich im Dorfgebiet noch zwei aktuell betriebene Tierhaltungsbetriebe (ein Hof mit 5 Hühnern und ein Hof mit 63 Kühen plus Nachzucht). Diese haben einen Abstand von mindestens 250 m zum Plangebiet. Beeinträchtigungen der geplanten Wohngebäude durch Geruchsmissionen können hierdurch, auch nach Einschätzung des AfELF nicht erwartet werden. Auch mögliche Betriebserweiterungen werden nicht als kritisch angesehen.

TOP 4.1.9.3.2**Sonstige Empfehlungen**

Es werden Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustechnischen Anlagen gegeben, um die in der Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) für den Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Ablufführungen, Wärmepumpen) festgelegten Immissionsrichtwerte für Lärm einzuhalten.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

In den Bebauungsplan werden Hinweise entsprechend der Stellungnahme aufgenommen.

TOP 4.1.9.4

Abfallwirtschaft

Es wird zur sicheren und gefahrlosen Abfallentsorgung auf die Vorschrift BGV C27 „Müllbeseitigung“ § 16 hingewiesen. Die Müllgefäße im geplanten Bereich müssen am Abholtag an der Straße „Eichelberg“ bereit stehen. Hierbei könnte es jedoch aufgrund der Anzahl von Mülltonnen und Gelbe Säcke am Abholtag zu Verkehrsproblemen kommen. Es ist eine Müllsammelstelle sicherzustellen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Müllgefäße am Abfuhrtag an einem zentralen Bereitstellungsart zu bringen sind.

Das Auftreten von Verkehrsproblemen kann aufgrund der geringen Anzahl an hinzukommenden Wohngebäuden sowie der niedrigen Verkehrsdichte der Straße *Eichelberg* nicht erkannt werden.

TOP 4.1.9.5

Klimaschutz, Schreiben vom 15.09.2019

TOP 4.1.9.5.1

„Gemäß §1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnormen sind die im Folgenden beschriebenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den BP integriert worden.“

Der allgemeine Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

TOP 4.1.9.5.2

Anordnung der Baukörper

Prinzipiell sei es sinnvoll, die Hauptgebäudeseite jeweils nach Süden auszurichten, um eine vorteilhafte aktive und passive Solarenergienutzung zu ermöglichen. Eine südorientierte Hauptfassade würde gerade im Winter hohe passive solare Gewinne ermöglichen.

Der Anregung wird gefolgt:

Die Baugrenzen sind bereits so ausgelegt, dass eine Ausrichtung der Gebäudehauptseite nach Südosten wahrscheinlich ist. Zusätzlich wird in den Bebauungsplan eine Firstrichtung von Ost nach West festgesetzt und bestimmt, dass die Gebäudelängsseite in Firstrichtung ausgebildet werden muss. So wird eine Ausrichtung der Gebäudehauptseite in Südost-Richtung sichergestellt.

TOP 4.1.9.5.3

Kubatur/Kompaktheit

Es wird hingewiesen, dass auch Form und Kompaktheit der Gebäude den Heizwärmebedarf beeinflusst und entsprechend vorgeschrieben werden sollte.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, in Bezug auf die Gestaltung der Gebäude die Regelungen des Bebauungsplans offen zu halten. Von zwingenden Vorschriften zur Kubatur und Gestaltung der Gebäude wird entsprechend abgesehen.

TOP 4.1.9.5.4

Dachform

Auch die Dachform hat einen Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes und die Möglichkeit zur Nutzung der Energie der Sonne. Dacheinschnitte und -aufbauten (Gauben) sollten vermieden werden.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Dächer im Baugebiet sind als Satteldächer. Dies ist die übliche Form im Bereich des Ortsteils Neundorf und dient der Erhaltung des Ortsbildes. Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Da die Errichtung des zweiten

zulässigen Vollgeschosses nur im Dachgeschoss möglich ist, sollen Dachaufbauten weiterhin zulässig sein, um eine optimale Nutzbarkeit der Dachgeschosse zu gewährleisten.

TOP 4.1.9.5.5

Erneuerbare Energien

Zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie eignet sich für die Photovoltaik auch eine Ost-West-Ausrichtung. Bei der Nutzung von Solarthermie sollte auf eine starke Dachneigung und eine südliche Ausrichtung geachtet werden

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Die Dächer im Baugebiet sind als Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 35 Grad auszubilden und damit optimal für die Nutzung von Solarenergie. Die südöstliche Ausrichtung der Gebäude wird über die Festsetzung einer Firstrichtung erreicht. Festsetzungen zur zwingenden Nutzung von Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie sollen nicht getroffen werden. Es wird jedoch ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, der die entsprechende Nutzung empfiehlt.

TOP 4.1.9.5.6

Dachgestaltung

Auch für Flachdächer von Garagen/Carports sollte das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (auch in aufgeständerter Form) explizit zugelassen werden. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist möglich und sinnvoll.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen

TOP 4.1.9.5.7

Empfehlungen zu Vertragsgestaltungen auf Städtebaulichen Ebene, auf Gebäudeebene, zu Baumaterialien, Empfehlungen für Maßnahmen auf Quartiersebene, zu Energieberatung, zu einem Energieversorgungs-konzept werden gegeben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Diese haben jedoch im Rahmen der des Bauleitverfahrens keine Relevanz bzw. kann auf vorherige Ausführungen verwiesen werden.

Beschluss:

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (Abteilungen Bauamt, Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Klimaschutz) wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 4.1.10

Planungsverband Region Nürnberg vom 13.08.2019

Es wurde festgestellt, dass das o. g. Vorhaben der Gemeinde Aurachtal als Planungsvorhaben nicht überörtlich bedeutsam ist und die Flächen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als Dorfgebiet dargestellt sind.

Laut Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogramms sind in den Siedlungsgebieten die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Gemäß Begründung zu den Planunterlagen 8. 10 stehen Innenentwicklungspotenziale nicht zur Verfügung. Dies ist zu belegen, z. B über Auswertungsergebnisse einer Umfrage o.ä.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Eine genaue Analyse des Wohnraumraumbedarfs wurde im Vorfeld bereits durchgeführt und das Innenentwicklungspotential abgefragt. Die Begründung wird entsprechend mit den Ergebnissen ergänzt. Der Bebauungsplan verfügt über eine Fläche von ca. 2.000 m² an Wohnbaulandflächen und steht damit den Zielen einer geordneten Siedlungsentwicklung und dem sparsamen Umgang mit Boden nicht entgegen.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

TOP 4.1.11

Regierung von Mittelfranken, Landesentwicklung und Umweltfragen, Schreiben vom 02.09.2019

Auch hier wird auf notwendige Anstrengungen zur Aktivierung des Potentials der Innenentwicklung hingewiesen.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Wie schon bzgl. des Hinweises des Planungsverbandes Region Nürnberg wird die Begründung entsprechend ergänzt.

Beschluss:

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken und des Regionalen Planungsverbandes wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 4.1.12

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 10.09.2019

TOP 4.1.12.1

Allgemein

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht.

Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden.

Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.

Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

In den Bebauungsplan werden folgende Hinweis aufgenommen:

Durch Untergrunderkundungen vor Baubeginn sollte abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden.

Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

TOP 4.1.12.2

Bodenschutz

Es sollte ein Erhalt der Böden für die regionale landwirtschaftliche Nutzung sollte angestrebt werden. Ist eine Überbauung der Flächen unumgänglich, so sind Beeinträchtigungen der Ertragsfähigkeit durch Vermeidungsmaßnahmen zu minimieren oder die Belange des Bodenschutzes durch Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Wiedervernässung ehem. feuchter oder nasser Standorte, Reduzierung des Nähr- und Schadstoffeintrags durch gezielte Düngung, usw.) zu sichern.

Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfenahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.

Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.

Im Ortsteil Neundorf werden Wohnbauflächen benötigt. Innentwicklungspotentiale stehen derzeit nicht zur Verfügung. Durch die Planung wird eine Ortsrandabrundung vorgenommen. Das Grundstück wird nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die Planung wird im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan enthält bereits Hinweise zum Schutz des Bodens.

TOP 4.1.12.3

Gewässer

Bestehende Entwässerungsanlagen sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten etc.) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannen auszubilden.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass ggf. bestehende Entwässerungsanlagen ggf. so umzubauen sind, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das

Grundwasser schadlos weiter bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Stauanässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.
Die weiteren Hinweise werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

TOP 4.1.12.4

Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung der Flächen des Bebauungsplanes „Neundorf West“ der Gemeinde Aurachtal ist im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Niederschlagswasser soll breitflächig auf den Grundstücken versickert werden. Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung wurden nicht gemacht.

Hinsichtlich der Erschließungsplanung wird auf folgendes hingewiesen:

Neubaufächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeitigen Vorschriften ordnungsgemäße Entwässerung nachgewiesen ist. Vor der Ausweisung von Neubaufächen (Bebauungsplanverfahren) ist der planerische und rechnerische Nachweis einer ordnungsgemäßen Entwässerung zu erbringen.

Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers müssten vorab folgende wasserwirtschaftliche Belange geprüft und beachtet werden. Bei einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung ist das gehende DWA-Merkblatt M 153 sowie das geltende DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens wäre die qualitative und quantitative Belastbarkeit der Gewässer (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) im Sinne des M 153 nachzuweisen. Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung — NWFreiV

Neben Regenwassersammelbehältern (Zisternen) sind auch beispielsweise Gebäude-/ Dachbegrünungen und offene Wasserflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können. Hierbei ist aber folgender Sachverhalt zu beachten:

Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind. Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit ganz entscheidend vom Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (die alleinige Nutzung zur Gartenbewässerung genügt hier nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhalteanlagen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA-M 153 können Zisternen nicht angerechnet werden.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Abwasserbeseitigung wird im Rahmen der parallel zum Bauleitplanverfahren laufenden Erschließungsplanung berechnet und geplant. In die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechende Aussagen aufgenommen.

TOP 4.1.12.5

Das Schmutzwasser ist über die gemeindliche Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation der kommunalen Kläranlage Herzogenaurach zuzuführen

Der Hinweis wird berücksichtigt.

In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, dass das Schmutzwasser über die gemeindliche Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation der kommunalen Kläranlage Herzogenaurach zuzuführen ist.

Beschluss:

Den Abwägungsvorschlägen zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 4.2

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung einschließlich der Begründung in der Fassung vom 09.10.2019 zu.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Hierzu sind die Planunterlagen mit Begründung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 5

Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Neundorf Ost“ mit integrierter Grünordnung)

In der Gemeinde Aurachtal besteht eine anhaltende Nachfrage an Wohnbauland. Die bestehenden Wohnbaulandpotentiale im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und Satzungen sowie Baulücken im beplanten Innenbereich sind allein nicht ausreichend, um den bestehenden Wohnraum- bzw. Wohnbaulandbedarf zu decken.

Zur Ermöglichung einer Bebauung mit Wohngebäuden hat der Gemeinderat beschlossen im Ortsteil Neundorf Wohnbaulandflächen auszuweisen. Um eine Bebauung mit Wohngebäuden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu ermöglichen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Das Plangebiet liegt weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans noch im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB, sodass für die Errichtung von Wohnbebauung gegenwärtig kein Baurecht besteht.

Das Verfahren wurde bereits angestoßen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „Neundorf Ost“ erklärte das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, dass eine Überplanung der Flächen im Verfahren nach § 13b BauGB nicht möglich ist.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Aurachtal entwickelbar. Dieser stellt für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans landwirtschaftliche Flächen dar.

Die Aufstellung des Bebauungsplans macht eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

3.BGM Kreß weist darauf hin, dass mit dem Verfahren bzgl. des Flächennutzungsplanes so lange gewartet werden sollte, bis die Vertragsangelegenheiten mit zwei Grundstückseigentümern im Bebauungsplangebiet endgültig abgeschlossen sind. Seiner Ansicht nach läuft die Gemeinde sonst Gefahr, ihre Planungshoheit aus der Hand zu geben. Fr. Beyrich macht klar, dass die Gemeinde mit dem heutigen Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung lediglich den ersten Schritt für die Änderung tätigt. In diesem nun notwendigen zweistufigen Verfahren kann - realistisch gerechnet - frühestens im Februar mit dem Feststellungsbeschluss für den Flächennutzungsplan gerechnet werden. Ein Satzungsbeschluss bzgl. des Bebauungsplanes kann erst erfolgen, wenn der Flächennutzungsplan geändert wurde. Und erst zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entsteht überhaupt Baurecht.

Hinzu kommt, dass die Kosten zu diesem frühen Zeitpunkt des Verfahrens überschaubar sind, zumal das Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt ca. 2.800 € kosten wird.

TOP 5.1

Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde zu ändern.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 5.2

Billigung des Vorentwurfs und Auslegungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.10.2019 einschließlich der Begründung zu.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro, die frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 6

Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG); Ausscheiden bzw. Entlassung eines Feldgeschworenen aus dem Amt

Nach Art. 11 Abs. 1 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen oder Gruppen von solchen getrennt bestellt werden.

In Neundorf sind die Herren Weghorn Michael, Egelseer Heinz, Brendel Manfred sowie Kreß Reiner zu Feldgeschworenen bestellt.

Herr Michael Weghorn kann aus gesundheitlichen Gründen das Ehrenamt als Feldgeschworener nicht mehr ausüben. Die Erklärung zur Amtsniederlegung ging der Verwaltung am 16.09.2019 zu.

Gemäß Art. 11 Abs. 4 AbmG werden die Feldgeschworenen auf Lebenszeit bestellt. Ein Feldgeschworener kann jedoch aus wichtigem Grund (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO) sein Amt niederlegen. Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit der Amtsniederlegung zu entscheiden (§ 4 Abs. 5 Feldgeschworenenordnung).

Seitens der Verwaltung sind die Gründe für eine Entlassung zum 31.01.2020 ausreichend. Nach dem Ausscheiden des Feldgeschworenen ergänzen die noch vorhandenen Feldgeschworenen die festgelegte Zahl mittels Nachwahl und bestimmen einen neuen Vorsitzenden aus dem Wahlkreis.

Beschluss:

Der aufgeführte Gesundheitsgrund wird zum 31.01.2020 anerkannt. Herr Michael Weghorn wird vom Amt als Feldgeschworener gem. Art. 11 Abs. 5 S. 2 AbmG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 S. 3 GO zum 31.01.2020 entbunden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 7

Kommunalwahl 2020

TOP 7.1

Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

Nach Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz beruft der Gemeinderat den Ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, ein Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter bzw. zu dessen Stellvertreter für die Gemeindewahlen.

Nicht berufen werden darf, - wer für das Bürgermeisteramt oder für den Gemeinderat kandidiert, - für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat (bzw. leiten wird) oder - für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist. Ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft kann nicht für mehrere Mitgliedsgemeinden Wahlleiter oder Stellvertreter sein. Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder Stellvertreter sein.

Die Verwaltung schlägt vor, Geschäftsstellenleiterin Frau Nicole Urbanski zur Wahlleiterin zu berufen. Als stellvertretende Wahlleiterin wird die Mitarbeiterin der Verwaltungsgemeinschaft, Frau Christine Bitter vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Nicole Urbanski zur Wahlleiterin und Frau Christine Bitter zur stellv. Wahlleiterin zu berufen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 7.2**Festsetzung der Wahlhelferentschädigung („Erfrischungsgeld“)**

Für die Kommunalwahl am 15.03.2020 ist das Erfrischungsgeld festzusetzen.

Bei der letzten Kommunalwahl 2014 wurde ein Erfrischungsgeld von 80,- Euro für die Wahlhelfer festgesetzt. Außerdem wurde beschlossen, dass je 40,- Euro für eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl ausgezahlt werden.

Zu der Tätigkeit der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses, zunächst hinsichtlich der Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, dann zur Ermittlung der endgültigen Ergebnisse der Gemeindewahlen sowie eventuell im Falle des Amtsverlustes gewählter Mitglieder des Gemeinderats inklusive des Nachrückens von Listennachfolgern bis zum Beginn der Amtszeit des neu gewählten Gremiums am 01.05.2014, wurde beschlossen, dass je Sitzung mit 25,- Euro wie die entsprechende Tätigkeit der Gemeinderatsmitglieder vergütet werde. (Diese Vergütung wurde zwischenzeitlich auf 30,- Euro erhöht.)

Bei der (weniger aufwendigeren) Europawahl in diesem Jahr wurde die Wahlhelferentschädigung auf 40,- Euro festgesetzt.

Beschluss:

Für die Tätigkeit der Mitglieder der Wahlvorstände wird bei der Kommunalwahl 2020 ein „Erfrischungsgeld“ von 80,- Euro ausgezahlt. Bei einer ggf. stattfindenden Stichwahl sollen die Wahlhelfer 40,- Euro Entschädigung erhalten. Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses werden je Sitzung mit 30,- Euro entschädigt (wie Gemeinderatsmitglieder).

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 8**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses der Jugendkapelle Aurachtal für den Dachgeschossausbau des Probenheimes, Dorfäcker 16, zur Umnutzung als Unterrichtsraum für Einzel- und Registerproben**

Mit Schreiben vom 18.09.2019 beantragt die Jugendkapelle Aurachtal e.V. einen Zuschuss zur oben genannten Baumaßnahme. Auf das beiliegende Schreiben wird verwiesen.

Die Investitionsförderung beträgt nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde 20% der anererkennungsfähigen Kosten.

Nach dem vorgelegten Finanzierungsplan liegen die Bruttokosten bei 17.200,00 Euro, einschließlich eines Betrages von 500,00 Euro für Eigenleistungen von Mitgliedern.

Zuschüsse von Dritten sind bei den förderungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen. Beim Kulturfonds Bayern wurde ein Zuschuss von 5.100,00 Euro beantragt.

Im Falle einer Zuschusszusage verbleiben förderfähige Kosten von 12.100,00 Euro. Daraus errechnet sich derzeit ein Zuschuss von 2.420,00 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat bewilligt einen Investitionszuschuss von 20% der tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten. Unter Anrechnung eines Zuschusses aus dem Kulturfonds Bayern ergibt sich somit ein Förderbetrag in Höhe von 2.420,00 Euro. Sollte keine oder eine geringere Förderung über den Kulturfonds erfolgen, kann sich der Investitionszuschuss auf bis zu 3.440,00 Euro erhöhen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Fertigstellung des Projekts der Gemeinde Aurachtal vorzulegen. Zuschüsse von Dritten sind im Verwendungsnachweis anzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Bewilligungsbescheid zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0 Stimmen.

TOP 9**Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen**

Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 10
Bürgerfragestunde

Ein Zuschauer nimmt Bezug auf die benzinbetriebenen Gerätschaften des Bauhofes und regt an, über klimaneutrale Antriebsformen nachzudenken.

Weiter führt er aus, dass das Herausfahren aus seinem Grundstück und das Einbiegen in die Lange Straße für ihn schlecht einsehbar ist, da eine Hecke hier die Sicht einschränkt. Er fragt deshalb an, ob ein Verkehrsspiegel auf der gegenüberliegenden Seite angebracht werden könnte. Der Vorsitzende erklärt: Da es sich bei einem Verkehrsspiegel nicht um ein amtliches Verkehrszeichen oder eine Verkehrseinrichtung im Sinne des § 5 b Straßenverkehrsgesetz handelt, obliegt die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung eines Verkehrsspiegels insofern stets demjenigen, zu dessen Hilfestellung ein Verkehrsspiegel angebracht werden soll. Zusätzlich muss eine Genehmigung für das Aufstellen des Verkehrsspiegels beider Zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingeholt werden.

1. Bürgermeister Schumann schließt die öffentliche Sitzung nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen.

Ende des öffentlichen Teils der Sitzung: 21:24 Uhr.

Nichtöffentliche Sitzung siehe Seiten: 312 ff.

v.g.u

Nicole Urbanski
Schriftführerin

Klaus Schumann
1. Bürgermeister